

ZH_OBERGERICHT SB140132 vom 26. September 2014

ZH Obergericht, 2014-09-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB140132

FR: ZH_OBERGERICHT SB140132 du 26 septembre 2014

IT: ZH_OBERGERICHT SB140132 del 26 settembre 2014

Erwägungen

E. 1

Zum Verfahrensgang vor erster Instanz kann auf das angefochtene Urteil verwiesen werden (Urk. 86 S. 3 f. = Urk. 90 S. 3 f. [nachfolgend: Urk. 90]).

E. 1.1

Die Vorinstanz hat den Beschuldigten wegen mehrfachen versuchten Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB und wegen einfacher Amtsanmassung bestraft mit 14 Monaten Freiheitsstrafe, wovon bis zum Urteilsdatum 155 Tage durch Untersuchungs- bzw. Sicherheitshaft angerechnet wurden (Urk. 90 S. 30).

E. 1.2

Im Rahmen des Berufungsverfahrens beantragt die Staatsanwaltschaft eine Bestrafung des Beschuldigten mit 30 Monaten Freiheitsstrafe (Urk. 114 S. 1). Der Verteidiger beantragt im Sinne eines Eventualantrags für den Fall eines Schuldspruchs eine Freiheitsstrafe im Bereich, welche den bedingten Strafvollzug zulasse und maximal 14 Monate betrage (Urk. 115 S. 16).

E. 1.3

Am 5. September 2012, ca. 01:28 bis 01:36 Uhr, habe er sodann die Geschädigte D._____ (nachfolgend: Geschädigte D._____) am Sihlquai ... in Zürich 5 in sein Auto gelockt, indem er sich als vermeintlicher Freier mit Liebesdiensten für Fr. 80.00 einverstanden erklärt gehabt habe. In der Folge sei er mit ihr - obwohl sie eigentlich zu ihrem Stammplatz habe fahren wollen - zu einem Parkplatz an der ...-strasse gefahren, wo er ca. Höhe der Hausnummer ... den Wagen parkiert habe. In der Folge habe der Beschuldigte zur Geschädigten "Kontrolle Kriminalpolizei" (zumindest sinngemäss) gesagt, von ihr einen Ausweis verlangt, sie gefragt, ob sie Geld habe, und dieses von ihr herausverlangt, ansonsten sie ins Gefängnis gehen müsse, was er mit einer entsprechenden Geste (Handgelenke übereinander), welche das Anlegen von Handschellen symbolisiert habe, untermauert habe. Als die verängstigte Geschädigte dies verneint und ihm auch keinen Ausweis gezeigt habe, habe er ihr zunächst ins Dekolleté zu greifen versucht und ihr alsdann gegen ihren Willen und trotz Gegenreissen die Handtasche entrissen. Er habe die Handtasche nach Geld durchsucht, allerdings keines gefunden. Daraufhin habe er die Geschädigte aussteigen lassen und sei davon gefahren (Urk. 22 S. 2 ff. i.V.m. S. 5 ff.).

E. 1.4

Schliesslich habe er am 7. September 2012, ca. 00:38 bis 00:55 Uhr, am Sihlquai ... in Zürich 5 die Geschädigte E._____ (nachfolgend: Geschädigte E._____) ins Auto gelockt, indem er sich als vermeintlicher Freier mit Liebesdiensten für Fr. 50.00 einverstanden erklärt gehabt habe. Dann sei er mit ihr zu einem Parkplatz an der ...-strasse gefahren, wo

er ca. Höhe der Haus- nummer ... / ...-gasse ... den Wagen angehalten, dort das Licht ausgeschaltet

- 11 - und mit laufendem Motor durch Betätigen der am Funkschlüssel angebrachten Schliessstaste die Beifahrertüre zu verriegeln gedacht habe, so dass die Geschädigte die Türe von innen nicht mehr hätte öffnen können, welche Türe jedoch aufgrund der automatischen Verriegelung während der Fahrt zuvor bereits verriegelt gewesen sei, was die Geschädigte auch wahrgenommen habe. In der Folge habe der Beschuldigte "Hallo, Kriminalpolizei" (zumindest sinngemäss) gesagt und sie gefragt, wie viel Geld sie dabei habe, worauf die Geschädigte seinen Ausweis verlangt und ihm zu verstehen gegeben habe, dass sie kein Geld dabei habe. Der Beschuldigte habe daraufhin zweimal an ihrer Handtasche gezogen, welche die Geschädigte mit Gegendruck zu sich gezogen habe. Der Geschädigten sei es schliesslich gelungen, die Beifahrertüre zu öffnen, worauf der Beschuldigte - über diesen Umstand erstaunt - die Handtasche losgelassen habe, so dass die Geschädigte aussteigen könne. Als sie gedroht habe, mit ihrem Natel die Polizei anzurufen, sei der Beschuldigte eilends mit rauchenden Reifen davon gefahren (Urk. 22 S. 2 ff. und S. 7 f.). 2. Der Beschuldigte bestreitet die gegen ihn erhobenen Vorwürfe. Er räumte zwar ein, die Geschädigten D._____ und E._____ zu kennen und mit beiden unabhängig von einander am Sihlquai ca. zweieinhalb bzw. drei Monate vor seiner ersten Einvernahme, welche am 15. Oktober 2012 stattfand (Urk. 5/1 S. 4), Schwierigkeiten gehabt zu haben wegen eines vereinbarten Preises für Liebesdienste, den die Geschädigten später plötzlich einseitig hätten erhöhen wollen. Weil er sich darauf nicht eingelassen habe, hätten die beiden Frauen jeweils sein Auto verlassen, und zwar ohne Liebesdienst und ohne das bereits erhaltene Geld zurückzugeben. Er habe sich dabei weder als Polizist ausgegeben noch versucht, die Geschädigten auszurauben (Urk. 5/3 S. 3, Urk. 42 S. 4 f., Urk. 44 S. 2, 9 f. und S. 13). Er sei nur zweimal innerhalb einer Woche am Sihlquai gewesen. Sodann bestritt er, die Geschädigte C._____ überhaupt je gesehen zu haben (Urk. 5/3 S. 3, Urk. 42 S. 4 f., Urk. 44 S. 2 und S. 4). 3. Da sich der Beschuldigte somit bezüglich der ihm vorgeworfenen Taten nicht geständig zeigt, ist der eingeklagte Sachverhalt zu erstellen.

- 12 - B Beweiswürdigung

E. 2

Der Beschuldigte A._____ (nachfolgend "Beschuldigter") wurde mit Urteil vom 12. Dezember 2013 des Bezirksgerichts Zürich, 4. Abteilung, schuldig gesprochen des mehrfachen Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 StGB sowie der Amtsanmassung im Sinne von Art. 287 StGB (gemäss ND1). Bezüglich des Vorwurfs der mehrfachen Amtsanmassung betreffend HD und ND2 erging ein Freispruch (Urk. 90 S. 29 ff.). Die Vorinstanz bestrafte den Beschuldigten mit 14 Monaten Freiheitsstrafe, wovon bis und mit Datum des Urteils der Vorinstanz 155 Tage durch Untersuchungs- bzw. Sicherheitshaft erstanden waren. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wurde aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. Von der Anordnung einer Weisung im Sinne von Art. 94 StGB wurde abgesehen. Sodann wurde über die beschlagnahmten Gelder und Gegenstände und die Kosten- und Entschädigungsfolgen befunden (Urk. 90 S. 30 f.).

E. 2.1

Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO).

E. 2.2

Der Beschuldigte unterliegt mit seiner Berufung vollumfänglich, während die Staatsanwaltschaft mit ihrem Antrag auf Erhöhung der Strafe obsiegt, wenn auch nicht im geforderten Ausmass, und die Berufung in Bezug auf die rechtliche Qualifikation zurück gezogen hat. Bei diesem Verfahrensausgang rechtfertigt es sich, die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, zu fünf Sechsteln dem Beschuldigten aufzuerlegen und zu einem Sechstel auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei die Rückzahlungspflicht im Umfang von fünf Sechsteln gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten bleibt. Es wird beschlossen:

E. 2.3

Hat das Gericht eine Tat zu beurteilen, die der Täter begangen hat, bevor er wegen einer andern Tat verurteilt worden ist, so bestimmt es die Zusatzstrafe in der Weise, dass der Täter nicht schwerer bestraft wird, als wenn die strafbaren Handlungen gleichzeitig beurteilt worden wären (Art. 49 Abs. 2 StGB). In solchen Fällen sogenannter retrospektiver Konkurrenz ist im späteren Urteil zunächst von einer hypothetischen Gesamtstrafe im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB für alle Delikte auszugehen. Von dieser ist die im früheren Urteil ausgesprochene Strafe abzuziehen, woraus sich die Zusatzstrafe ergibt (BGE 6B_882/2008 vom 31. März 2009 E. 1.2 m.H.). Bedingung für eine Zusatzstrafe im Sinne von Art. 49 Abs. 2 StGB ist allerdings, dass die Voraussetzungen der Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB erfüllt sind. Die Bildung einer Gesamtstrafe ist bei ungleichartigen Strafen nicht möglich (BGE 137 IV 57; Bundesgerichtsurteil 6B_26/2011 vom 20. Juni 2011, E.3.9.4.). Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so beträgt die Geldstrafe höchstens 360 Tagessätze. Das Gericht bestimmt deren Zahl nach dem Verschulden des Täters. Für die vorliegend zu sanktionierenden Taten kommt - wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird - nur eine (überjährige) Freiheitsstrafe in Frage. Eine Freiheitsstrafe als Zusatzstrafe zur ausgesprochenen Geldstrafe und Busse auszufällen, fällt damit ausser Betracht.

E. 2.4

Wie bereits die Vorinstanz dargelegt hat (Urk. 90 S. 18 ff.), stehen diesen Behauptungen detaillierte und übereinstimmende Aussagen der Geschädig-

- 14 - ten C._____ gegenüber. Von Bedeutung ist, dass die Geschädigte C._____ die Ereignisse in der Nacht des 18. Juli 2012 in den zwei Einvernahmen im Kern gleichlautend dargestellt hat. Sie gab sodann bereits anlässlich ihrer ersten Einvernahme bei der Polizei am 19. Juli 2012 einen detaillierten Täterbeschreibung, wonach der Täter ein "Balkantyp", ca. 30 Jahre alt und ca. 180 cm gross sei, von eher fester Statur, aber nicht dick, mit moderner, kurzer Frisur (Urk. 6/1 S. 4). Die Geschädigte lieferte sodann Details zur Gesichtsform, welche mit oben "eckig" und unten "spitzig" bezeichnet wurden, sowie zu den Augen und zur Nase des Täters. Weiter äusserte sich die Geschädigte C._____ zu dem vom Täter gesprochenen Dialekt und welche Diskussion sie diesbezüglich mit ihm geführt habe. Dieser Beschrieb kann mit dem serbisch-stämmigen und auch Serbisch sprechenden Beschuldigten (auch gemäss persönlichem Eindruck anlässlich der Berufungsverhandlung) durchaus in Einklang gebracht werden (vgl. auch Foto vom 15. Oktober 2012 anlässlich der Verhaftung vom 15. Oktober 2012 [Urk. 16/3] sowie Foto auf dem Fahrzeugausweis "... " [Urk. 3/1]). Betreffend das verwendete Fahrzeug sagte die Geschädigte C._____ aus, es habe sich um einen schwarzen Audi gehandelt, er (der Täter) habe glaub nicht schalten müssen. Von sich aus erwähnte sie dann als mögliches Modell

"Q7", welches Auto der Beschuldigte tatsächlich fährt. Kommt hinzu, dass sich die Geschädigte C._____ die Autonummer auf ihrem Mobiltelefon notieren und sich das Kantonszeichen "LU" merken konnte (vgl. Urk. 6/1 S. 3). Das Kennzeichen LU ... stimmt mit jenem überein, welches der Beschuldigte für seinen Audi Q7 gelöst hat. Ebenso konnte sie sich an ein blaues, älteres Nokia-Mobiltelefon im Fahrzeuginnenraum zwischen den Autositzen erinnern (Urk. 6/1 S. 4). Der Beschuldigte verfügte damals (u.a.) über ein älteres, schwarzes Mobiltelefon der Marke Nokia (Urk. 5/1 S. 5). Bereits diese Umstände sprechen für eine Täterschaft des Beschuldigten. Die Tatsache, dass die Geschädigte C._____ bei ihrer ersten Einvernahme am Tag nach der Tat den Beschuldigten auf einem Fotobogen nicht erkannt hatte (Urk. 6/1 S. 5 mit Vorhalt von Urk. 6/3), sie diesen aber rund vier Monate später bei der direkten Konfrontation "sicher" bzw. später "zu 90%" zu erkennen glaubte (Urk. 6/4 S. 6), vermag an dieser Schlussfolgerung nichts zu ändern. Die Geschädigte C._____ hat für diese unterschiedliche Einschätzung eine plausible Er-

- 15 - klärung abgegeben. So sei das Foto für die Beurteilung der Haarfarbe und der Augen zu dunkel gewesen, was sie schon bei der Polizei moniert habe, worauf man ihr gesagt habe, sie solle nur auf die Gesichtsform achten (Urk. 6/4 S. 6). Dass die Helligkeit von Fotos deren Wahrnehmung wesentlich beeinflusst, kann als notorisch gelten und ergibt sich auch bei eigener Betrachtung der Porträt-Fotos des Beklagten (vgl. Urk. 14/14/10), wo sein Haar einmal fast blond und anderorts fast schwarz erscheint. Die Geschädigte C._____ hat auch auf mögliche Gewichtsschwankungen hingewiesen, was auch als plausible Erklärung für eine unterschiedliche Wahrnehmung gesehen werden kann. Der Umstand, dass die Geschädigte bei der persönlichen Konfrontation emotional reagiert hat (Urk. 6/4 S. 6), spricht ebenfalls dafür, dass sie dem Beschuldigten tatsächlich nicht erst an der Zeugeneinvernahme, sondern schon früher begegnet ist und mit dieser ersten Begegnung negative Erinnerungen verknüpft sind. Für die Geschädigte C._____ spricht sodann auch, dass sie in den beiden Einvernahmen nicht nur übereinstimmende Aussagen und für den einzigen Widerspruch eine plausible Erklärung geliefert hat. Sie hat den Beschuldigten insbesondere auch nicht unnötig belastet, sie hat im Gegenteil sehr zurückhaltend ausgesagt. Die Fragen, ob der Beschuldigte sie geschlagen, verletzt oder bedroht habe, hat die Geschädigte C._____ in der Untersuchung durchwegs verneint (Urk. 6/1 S. 5, Urk. 6/4 S. 15), ebenso, ob der Beschuldigte - nebst der Tasche bzw. dem Geld - noch etwas von ihr gewollt habe (Urk. 6/4 S. 12). Gerade im Kontext der Prostitution wäre es wohl ein Leichtes gewesen, dem Beschuldigten noch Weiteres, insbesondere körperliche Übergriffe, vorzuwerfen, was die Geschädigte C._____ indes nicht getan hat. Das Bild der zurückhaltend aussagenden Geschädigten C._____ wird auch dadurch nicht getrübt, dass sie, wie oben erwähnt, den Beschuldigten bei der ersten Einvernahme auf dem Fotobogen nicht wiedererkannte. Sie sagte einzig das aus, an was sie sich sicher erinnern konnte und ihr ging es einzig darum, den Vorfall anzuzeigen und nicht in erster Linie darum, jemanden zu belasten. Auch der Einwand des Verteidigers, die Geschädigte C._____ habe nicht angeben können, ob die Sitze des Fahrzeuges des Beschuldigten mit Leder oder mit Textilbezug bezogen gewesen seien (Urk. 115 S. 5), bringt die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Geschädigten C._____ nicht ins Wanken. Die Sitzbezüge des

- 16 - Fahrzeuges des Beschuldigten hatten für sie bei diesem Ereignis, neben den Elementen des im Auto Eingesperrtseins und dem Versuch des Beschuldigten, die Handtasche zu entreissen, keine grosse Bedeutung, weshalb es nicht als Lügensignal zu werten ist, dass die Geschädigte C._____ die Frage des Sitzbezuges nicht beantwortet

konnte. Dasselbe gilt für den Einwand des Verteidigers, es sei nicht glaubhaft, dass die Geschädigte die Autonummer des Beschuldigten notiert habe. Er führt aus, es erstaune, dass die Geschädigte die Gelassenheit gehabt habe, noch am Tatort die Autonummer in ihr Handy zu tippen. Es wäre vielmehr zu erwarten gewesen, dass sie ein Foto des Fahrzeuges des Beschuldigten gemacht hätte, was einfacher und schneller gewesen wäre, und zudem vertippte man sich schnell beim Eingeben von Ziffern (Urk. 115 S. 6). Es ist notorisch, dass man in Stresssituationen nicht immer völlig rational handelt und man im Nachhinein die Situation betrachtend anders reagieren würde. Dass die Geschädigte kein Foto gemacht hat, spricht nicht gegen die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen. Betreffend die Frage, weshalb die Geschädigten die Geschichte erfunden haben sollten, führte der Verteidiger heute aus, es sei angesichts der im Sommer 2012 in den Medien omnipräsenten Geschichte eines Topmanagers, welcher Prostituierte genötigt haben soll, möglich und nahe liegend, dass diese die Geschichte erfunden haben. Implizit macht der Verteidiger damit wohl geltend, die Geschädigten hätten für sich einen finanziellen Vorteil erlangen wollen. Dies passt jedoch gerade nicht, da keine der Geschädigten finanzielle Ansprüche stellte. Auch in Bezug auf die Interessenlage der Geschädigten, welche wohl eher nicht mehr als nötig mit der Polizei zu tun haben wollten, macht es keinen Sinn, dass diese den Beschuldigten zu Unrecht bei der Polizei angezeigt haben sollen.

E. 2.5

Die Aussagen des Beschuldigten hingegen überzeugen nicht. So konnten seine Angaben zu seinen Fahrten zu einer Prostituierten am Sihlquai, welche er nur zweimal innerhalb von einer Woche im Juni oder Juli 2012 gemacht haben will (Urk. 5/1 S. 6, 9-11), aufgrund der GPS-Auswertungen der Frequentierungen des Audi Q7 LU ... im Umfeld des Strassenstrichs widerlegt werden (Urk. 5/1 S. 9 und Anhang). Der Beschuldigte hatte über seinen Aufenthalt am Sihlquai schlichtweg gelogen. Es erscheint zwar nachvollziehbar, dass er gegenüber sei-

- 17 - ner Ehefrau diesbezüglich nicht die Wahrheit sagen wollte. Gegenüber den Behörden hatte er jedoch keine solche Veranlassung zu lügen. Gleiches gilt mit Bezug auf seinen (angeblichen) Übernachtungsort in .../LU (Urk. 5/1 S. 3). Die GPS-Aufzeichnungen ergaben, dass der Beschuldigte in der relevanten Zeit praktisch täglich in ... parkierte bzw. dort wohl auch nächtigte (Urk. 5/1 S. 12 und Anhang). Dass der Beschuldigte das Auto dort nur abstellte und jeweils mit dem Zug nach ... fuhr (Urk. 5/1 S. 12), erscheint wenig glaubhaft, zumal er keine Details zu den Zugverbindungen liefern konnte (Urk. 5/2 S. 9). Diese Behauptung musste er im Verlauf der Untersuchungen denn auch selber relativieren (Urk. 5/3 S. 9). Die "Absprache-Theorie" des Beschuldigten überzeugt ebenfalls nicht. So hat die Geschädigte C. _____ klar ausgesagt, dass sie die beiden andern Geschädigten nicht kenne (Urk. 6/4 S. 3). Diese sind gemäss polizeilichen Abklärungen erst Mitte August 2012 nach Zürich gereist, wo sie ein Hotel bezogen und sich als Prostituierte registrieren liessen (Urk. 3/10 und Urk. 3/12). Ein früherer illegaler Aufenthalt samt ebensolcher Ausübung der Prostitution durch die Geschädigten D. _____ und E. _____ erscheint zwar nicht gänzlich ausgeschlossen, aber im vorliegenden Fall nicht naheliegend, und zwar aus den von der Vorinstanz hierzu schon dargelegten Gründen (Urk. 90 S. 19). Die drei Geschädigten hätten sich daher vor der Anzeige und ersten Einvernahme der Geschädigten C. _____, in deren Rahmen Letztere einen zutreffenden Beschrieb des Täters und des Fahrzeuges samt Inneneinrichtung und Autonummer lieferte, somit auch nicht gegenseitig instruieren können. Dazu kommt, dass Prostituierte am Sihlquai regelmässig

polizeilich kontrolliert wurden und die Geschädigten der Polizei aufgefallen wären, hätten sie zuvor mehrere Tage schwarz gearbeitet. Schliesslich ist aufgrund der RTI-Daten auch erstellt, dass der Beschuldigte am fraglichen 18. Juli 2012 um 22:51:49 Uhr, somit ca. 8-9 Minuten vor dem Vorfall, über sein Handy an der Antenne an der ...-strasse ... in 8005 Zürich eingeloggt war, somit in unmittelbarer Nähe zum Strassenstrich am Sihlquai (Urk. 13/2/6/6). Auf die Aussagen des Beschuldigten, die von Widersprüchen und Ausflüchten geprägt sind, kann daher nicht abgestellt werden.

E. 2.6

Vielmehr sind Täterschaft und Tatablauf gemäss Anklageschrift aufgrund der glaubhaften und detaillierten Aussagen der Geschädigten C._____ und

- 18 - der technischen Auswertungen erstellt. Insbesondere ist mit der Vorinstanz dafür zu halten, dass das Gutachten vom 27. November 2012 über das Fahrzeug des Beschuldigten über die Verriegelung und die Innenraum-Überwachung (Urk. 4/14) mit dem Ergänzungsgutachten vom 14. August 2013, welches sich im Zusammenhang mit der Schliesstechnik auch zur Innenraum-Überwachungs- Alarmanlage äusserte (Urk. 68 S. 21 f.), nicht im Widerspruch zu den Aussagen der Geschädigten steht. Die These der Verteidigung, wonach beim Tatablauf gemäss Anklageschrift zwingend der Innenraumalarm ausgelöst worden wäre, was die Geschädigte sicher bemerkt und erwähnt hätte (Urk. 79 S. 2), wurde technisch bzw. gutachterlich so nicht bestätigt. Es ist möglich, dass der Beschuldigte und die Geschädigte im verriegelten Fahrzeug mit abgestelltem Motor sassen und kein Alarm ausgelöst wurde. Der im Übrigen hinreichend präzise umschriebene Anklagesachverhalt gemäss HD betreffend die Geschädigte C._____ ist damit erstellt.

E. 3

Gegen das schriftlich eröffnete Urteil meldete die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (nachfolgend "Staatsanwaltschaft") am 13. Dezember 2013 (Urk. 84) und die Verteidigung am 23. Dezember 2013 (Urk. 85) Berufung an.

E. 3.1

Vorliegend ist für die Bestimmung des Strafrahmens vom Tatbestand des Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB als schwerstes Delikt auszugehen. Dieser sieht eine Bestrafung mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen vor.

E. 3.2

Aufgrund der mehrfachen Tatbegehung (Raub) und der Tatmehrheit (aufgrund der zusätzlichen einfachen Amtsanmassung) liegt ein Strafschärfungsgrund vor, welcher zu einer Erweiterung des abstrakten Strafrahmens nach oben bis zu 15 Jahren Freiheitsstrafe führt (Art. 49 Abs. 1 StGB). Der Versuch bei den Raubüberfällen stellt ein Strafmilderungsgrund dar. Im Lichte der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist der ordentliche Strafrahmen jedoch nur dann zu verlas-

- 28 - sen, wenn ausserordentliche Gründe für ein Über- oder Unterschreiten desselben sprechen (BGE 136 IV 63), was vorliegend nicht der Fall ist. Damit sind die mehrfache Tatbegehung und die Deliktsmehrheit sowie der Versuch innerhalb des ordentlichen Strafrahmens entsprechend zu berücksichtigen (vgl. Urk. 90 S. 24 f.).

E. 3.3

Der Beschuldigte hat sich gemäss erstelltem Sachverhalt gegenüber allen drei Geschädigten als Polizist ausgegeben. Nur gegenüber der Geschädigten D. _____ verlangte er überdies - nebst dem Tagesverdienst - einen Ausweis, ansonsten sie ins Gefängnis gehen müsse, was er mit einer entsprechenden Geste (Handschellen) symbolisierte. Damit hat der Beschuldigte bei allen drei Geschädigten vorgegeben, Träger eines Amtes zu sein, das er in Wirklichkeit gar nicht inne hat. Unter dem Deckmantel dieser nicht gegebenen Funktion hat er versucht Machtbefugnisse auszuüben, nämlich die Tagesverdienste herauszubekommen und eine Ausweiskontrolle durchzuführen. Ersteres liegt nicht im Zuständigkeitsbereich der Polizei, was auch die Geschädigten wussten (Urk. 6/1 S. 4 und Urk. 7/1 S. 3), weshalb hier kein tatbestandmässiges Verhalten im Sinne von Art. 287 StGB vorliegt. Hingegen liegt die Ausweiskontrolle klar im Zuständigkeitsbereich der Polizei. Mit seiner Handlung versuchte sich der Beschuldigte vorsätzlich einen un gerechtfertigten Vorteil zu verschaffen. Er handelte damit auch in rechtswidriger Absicht. Der Einwand des Verteidigers, der Beschuldigte habe den Ausweis verlangt, um entweder das Alter der Prosituierten zu überprüfen oder um den Namen zwecks einer eigenen Anzeige zu überprüfen (Urk. 115 S. 15), ist vorliegend le-

- 26 - bensfremd und unplausibel. Zudem wurde dieser Einwand heute zum ersten Mal vorgebracht. Die Vorinstanz hat die rechtliche Würdigung mit Bezug auf die Amtsanmassung somit zutreffend vorgenommen. Der Beschuldigte ist daher der Amtsanmassung im Sinne von Art. 287 StGB mit Bezug auf ND 1 schuldig zu sprechen. V. Sanktion

E. 3.4

Die Geschädigte D. _____ hat stimmig ausgesagt, wie bereits die Vorinstanz dargelegt hat (Urk. 90 S. 18). Das Kerngeschehen im Wagen hat sie in den beiden Einvernahmen widerspruchsfrei geschildert (Urk. 7/1 und Urk. 7/2). Sie hat den Beschuldigten klar erkannt. Die Anklage datiert den Vorfall mit dem 5. September 2012 (Urk. 22). Die Verteidigung moniert, dass sich die Geschädigte nicht klar zum Datum geäussert habe (Urk. 44 und 115 S. 8). Aus den Akten ergibt sich, dass die Geschädigte D. _____ im Rahmen einer polizeilichen Kontrolle in der Nacht vom 11. September 2012 den Vorfall erwähnte, worauf ein Einvernahmetermin auf den 14. September 2012 vereinbart worden sei (Urk. 7/1 S. 1). In dieser gab sie zu Protokoll, dass es "vor ca. 1 Woche" gewesen sei (Urk. 7/1 S. 3). Als Zeugin gab sie am 24. Oktober 2012 ebenfalls zu Protokoll, es sei ca. eine Woche vor der Kontrolle gewesen (Urk. 7/2 S. 10). Als sie gefragt wurde, ob es der 3. oder 4. September (2012) gewesen sein könne, antwortete sie: "Ich weiss nicht, an welchem Tag es war" (Urk. 7/2 S. 10), ebenso wenig wusste sie noch, an welchem Wochentag es war (Urk. 7/2 S. 10). Auch den Vorfall mit der Geschädigten E. _____, welcher ca. eine Woche später stattgefunden haben soll, vermochte die Geschädigte D. _____ zeitlich nicht genauer einzuordnen (Urk. 7/2 S. 10 f.). Diese Unsicherheit über das Datum des Vorfalls ist von geringfügiger Bedeutung bzw. spricht eher für die Zurückhaltung der Geschädigten. Dass sich die Geschädigte und der Beschuldigte getroffen haben, ist nicht bestritten. Ob die Begegnung am 5. oder 7. September 2012 stattgefunden hat, ist dabei nicht von zentraler Bedeutung. Im Zentrum stehen vielmehr die Aussagen der

- 20 - Geschädigten D. _____ zum Vorfall im Auto, welche Aussagen im Kerngeschehen wie erwähnt widerspruchsfrei und glaubhaft sind. Zudem lässt sich die widersprüchliche Datumsangabe an der Zeugeneinvernahme auch mit dem Zeitablauf seit der letzten

Einvernahme erklären. Der Beschuldigte hingegen gab zunächst auf den Vorfall mit D._____ - mit Tatzeitraum ca. 5. bis 9. September 2012 angesprochen - an, er könne sich an das Datum nicht erinnern. Auf Nachfrage gab er dann an, das Datum könne nicht stimmen, da er zuletzt vor zweieinhalb bis drei Monaten am Sihlquai gewesen sei. Dass die Aussagen des Beschuldigten im Zusammenhang mit dem Frequentieren des Strassenstrichs alles andere als glaubhaft sind, wurde bereits beim Vorfall mit der Geschädigten C._____ dargelegt (vgl. oben Erw. 2.5.). Mit den Auswertungen des GPS-Senders, der am Auto des Beschuldigten montiert war, lässt sich sein Aufenthalt am Sihlquai am 5. und 7. September 2012 grundsätzlich nachweisen (Urk. 5/1, Anhang). Die Aussage der Geschädigten D._____, wonach sich das Ereignis eine Woche vor der Polizeikontrolle vom 11. September 2012 zugetragen habe, lässt sich sodann mit den GPS-Daten in Einklang bringen. Es ist damit als erstellt zu erachten, dass sich der Vorfall mit der Geschädigten D._____ am 5. September 2012 zugetragen hat.

E. 3.5

Weiter erkannte die Geschädigte D._____ schon an der ersten Einvernahme bei der Polizei auf dem vorgelegten Fotobogen die Nr. 2 - den Beschuldigten - als den Täter wieder, und zwar aufgrund der Gesichtsform und der Lippen (Urk. 7/1 S. 5). Sie konnte bei der polizeilichen Einvernahme vom 14. September 2012 sodann die Kleidung des Täters umschreiben, nämlich ein gestreiftes T-Shirt mit langen Ärmeln (Urk. 7/1 S. 4). Diese Art Oberbekleidung trug der Beschuldigte denn auch anlässlich der Fotoaufnahme durch den Polizeibeamten F._____, nämlich am 5. September 2012 (Urk. 2/4, Anhang), mithin am Tag des Vorfalls mit D._____. Dieser erstattete einen Wahrnehmungsbericht und wurde später auch als Zeuge einvernommen (Urk. 2/4). Ebenfalls erkannt hatte sie das Fahrzeug des Beschuldigten (Urk. 7/1 S. 4). Diese Angaben bestätigte sie anlässlich der Zeugeneinvernahme vom 25. Oktober 2012, wo sie den Beschuldigten mit 80-90%iger Sicherheit zu erkennen glaubte (Urk. 7/2 S. 4 f.). Da gab sie auch an,

- 21 - dass sie sich die Fahrzeugnummer zusammen mit der Geschädigten E._____ (auf deren Telefon) nach deren Begegnung mit dem Beschuldigten und ihrer Rückkehr aus Ungarn habe notieren können. Die eingetippte Nummer konnte durch die nachträgliche polizeiliche Auswertung des Telefons verifiziert werden.

E. 3.6

Auch was den eigentlichen Tatablauf betrifft, so kann - wie bereits die Vorinstanz festgehalten hat (Urk. 90 S. 18 f.) - auf die Ausführungen der Geschädigten D._____ abgestellt werden. Die unterschiedlichen Aussagen zum Tatort begründete sie an der Zeugeneinvernahme vom 25. Oktober 2012 damit, dass sie nur versucht habe zu erklären, wo diese Seitenstrasse sei (Urk. 7/2 S. 6 f.). Sie könne es nicht mehr mit Sicherheit sagen, weil es sehr dunkel gewesen sei (Urk. 7/2 S. 7). Diese Präzisierung kann - entgegen der Verteidigung (Urk. 115 S. 8f.) - nicht als Lügensignal gewertet werden, zumal diese auch mit den geltend gemachten und durchaus möglichen Verständigungsproblemen erklärt werden kann. Auch die Geschädigte D._____ berichtete von Angst nach dem Vorfall (Urk. 7/1 S. 6) und fühlte sich bei der Konfrontation mit dem Beschuldigten offenkundig nicht wohl, da sie auch dort von Angst sprach (Urk. 7/2 S. 4). Diese emotionale Reaktion spricht für eine tatsächlich erlebte, einschneidende, negative Begegnung. Trotzdem hat auch die Geschädigte D._____ zurückhaltend ausgesagt, indem sie klar festhielt, dass es dem Beschuldigten nur um das Geld gegangen sei (Urk. 7/1 S. 5), obwohl er ihr auch ins

Dekolleté gegriffen habe (Urk. 7/2 S. 5). Sie verneinte auch explizit, verletzt worden zu sein (Urk. 7/2 S. 9). Bezüglich des von der Geschädigten angegebenen Zeitumfangs des Eingesperrens im Auto von "ca. 20 bis 30 Minuten" (Urk. 7/2 S. 9) kann es als notorisch gelten, dass negative Erinnerungen in der Rückblende meist als längerdauernd wahrgenommen werden. Diese mögliche Übertreibung vermag die ansonsten glaubhaften Schilderungen daher nicht zu entkräften. Dass es sich bei der dritten Geschädigten, E._____, welche einen gleichgelagerten Übergriff zur Anzeige brachte, um ihre Cousine zweiten Grades handeln soll (Urk. 7/2 S. 3), vermag an ihrer Glaubwürdigkeit nichts zu ändern. Ein Motiv für eine gemeinsame Absprache über nicht Erlebtes ist auch hier nicht ersichtlich. Auch betreffend diesen Vorfall ist zu betonen, dass die Geschädigte D._____ keine finanziellen Ansprüche stellte und kein Interesse der Geschädigten ersichtlich ist, den Beschuldigten zu

- 22 - Unrecht anzuzeigen (vgl. auch vorstehend Ziff. 2.4.). Insgesamt kann der Vorfall betreffend die Geschädigte D._____ daher mit der Vorinstanz aufgrund der glaubhaften Darstellung der Direktbetroffenen D._____ als erstellt betrachtet werden, zumal die gutachterlichen Schlussfolgerungen über die Verriegelung und den Innenraum-Alarm des Autos - wie bereits bei der Geschädigten C._____ erwähnt (vgl. vorstehend Ziff. 2.6.) - damit vereinbar sind (vgl. Urk. 4/14 und Urk. 68).

E. 4

Am 10. März 2014 übermittelte die Staatsanwaltschaft der Vorinstanz einen gegen den Beschuldigten von der Staatsanwaltschaft des Kantons Luzern, Abteilung 3, Sursee, am 13. Dezember 2013 erlassenen Strafbefehl (Urk. 87; vgl. auch Urk. 93).

E. 4.1

Dass die Vorinstanz die Raubüberfälle zusammen abgehandelt hat, erscheint vertretbar. Allerdings erweist sich die dafür festgelegte Strafe von 13 Monaten bei einem als "nicht mehr leicht" bezeichneten Verschulden (Urk. 90 S. 26) beim gegebenen Straffrahmen als zu milde.

E. 4.2

Mit Bezug auf die objektive Tatschwere des ersten Raubes vom 18. Juli 2012 zum Nachteil der Geschädigten C._____ fällt besonders negativ ins Gewicht, dass sich der Beschuldigte gezielt ein Opfer ausgesucht hat, welches auf der untersten sozialen Stufe steht und weder mit der hiesigen Sprache noch mit den hiesigen Gepflogenheiten vertraut ist. Insgesamt war die Geschädigte dem Beschuldigten körperlich und sprachlich unterlegen. Dass er sich dabei noch als Polizist ausgegeben hat, lässt die Art und Weise des Vorgehens als besonders dreist erscheinen. Zur Erreichung seines Ziels hat er den Willen der Geschädigten und deren psychische und physische Integrität grob missachtet. Er nützte seine Überlegenheit auch durch das Bedienen der Verriegelung des Autos aus, wodurch er die Geschädigte in grosse Angst versetzt hatte. Die Situation, in einem Auto eingeschlossen zu sein, ist als sehr unangenehm und beängstigend zu beurteilen. Trotz Gegenwehr liess er nicht einfach von ihr ab. Andererseits ist dem Beschuldigten zugute zu halten, dass er die Geschädigte nicht physisch verletzte. Nichts desto trotz ist hier von einer erheblichen kriminellen Energie auszugehen. Die Nötigungshandlung bewegt sich aber eher am unteren Rahmen der Denkba- ren bei einem Raub. Gestützt auf die vorzuwerfende objektive Tatschwere erweist sich hierfür ei- ne hypothetische Einsatzstrafe von 12 Monaten Freiheitsstrafe als angemessen.

E. 4.3

Bezüglich der subjektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass der Beschuldigte jeweils mit direktem Vorsatz gehandelt hat. Er trat mit unläuteren Absichten zunächst als Freier auf und lockte die Geschädigte so in sein Auto. Im

- 29 - Vordergrund standen rein egoistische, nämlich finanzielle Motive. Der Beschuldigte befand sich mitnichten in einer irgendwie entschuldbaren finanziellen Notlage. Vielmehr ging er davon aus, dass sich die Geschädigte nicht an die Polizei wenden würde und er so relativ einfach ohne grosse Gegenwehr an etwas Geld kommen kann.

E. 4.4

Insgesamt wird die objektive Tatschwere durch die subjektiven Komponenten nicht relativiert. Das Tatverschulden erweist sich damit insgesamt als nicht mehr leicht, und es hat für den ersten Raub bei einer hypothetischen Freiheitsstrafe von 12 Monaten sein Bewenden.

E. 5

Das begründete Urteil der Vorinstanz wurde von der Staatsanwaltschaft am 14. März 2014 (Urk. 89/1) und von der Verteidigung am 17. März 2014 in

- 7 - Empfang genommen (Urk. 89/2). Mit Eingaben vom 18. März 2014 (Urk. 91) bzw.

E. 5.1

Erheblich strafehöhend fallen nun die zwei weiteren Raubüberfälle ins Gewicht. Der Beschuldigte ist bei diesen Taten, die sich am 5. und 7. September 2012 zugetragen haben, nach dem genau gleichem Muster vorgegangen. Objektive und subjektive Tatschwere sind gleich zu gewichten wie beim ersten Raub, wobei natürlich negativ ins Gewicht fällt, dass er seine Taten nach dem ersten Überfall letztlich einfach fortgesetzt hat, bis er überführt werden konnte.

E. 5.2

Dass es bei den Raubüberfällen jeweils beim Versuch blieb, hat wie gesagt - innerhalb des festgelegten Strafrahmens - strafmildernde Konsequenzen. Die Vorinstanz hat diesbezüglich zu Recht darauf hingewiesen, dass die Tatsache, dass es im Versuchsstadium blieb, mehr auf äussere Umstände und die Gegenwehr der Geschädigten zurückzuführen ist, als auf das Verhalten des Beschuldigten.

E. 5.3

Insgesamt erweist sich für die drei Raubüberfälle eine Einsatzstrafe noch knapp unter zwei Jahren als angemessen. 6. Das Verschulden bezüglich der Amtsanmassung ist mit der Vorinstanz, auf deren Erwägungen hierzu verwiesen werden kann (Urk. 90 S. 26; Art. 82 Abs. 4 StPO), noch als leicht und eine Strafe von rund 45 Tagen als angemessen zu bewerten.

- 30 - 7. Unter Beachtung des Asperationsprinzips erscheint bei den gegebenen Tatkomponenten eine hypothetische Einsatzstrafe von 24 Monaten als dem Verschulden des Beschuldigten angemessen.

E. 7

Am 24. Juni 2014 wurde zur Berufungsverhandlung auf den 26. September 2014 vorgeladen (Urk. 101). Mit Schreiben vom 30. Juni 2014 erkundigte sich die B._____ bei

der Berufungsinstanz nach der Verfügbarkeit des beschlagnahmten Personenwagens (Urk. 102/1-2). Das Schreiben wurde von der Kammer am 3. Juli 2014 beantwortet mit Verweis auf die von der Vorinstanz getroffene und angefochtene Regelung sowie die anstehende Berufungsverhandlung (Urk. 103). Nachdem die genannte Leasingfirma abermals um Herausgabe des Fahrzeugs ersucht hatte (Urk. 105 und Urk. 107), wurde den Parteien mit Präsidialverfügung vom 2. September 2014 Frist angesetzt zur freigestellten Vernehmlassung zur Frage der Herausgabe des beschlagnahmten Fahrzeugs (Urk. 108). Sowohl die Staatsanwaltschaft als auch der Beschuldigte teilten mit Schreiben vom 4. bzw. 15. September 2014 (Urk. 110 und Urk. 111) mit, dass keine Einwände gegen die Herausgabe des Fahrzeuges an die B._____ bestehen würden. Über die Herausgabe ist mit heutigem Beschluss zu entscheiden (vgl. nachfolgend Ziff. VII.4.).

E. 8

Zur heutigen Berufungsverhandlung erschienen der Stv. Leitende Staatsanwalt lic. iur. Kloiber als Vertreter der Anklagebehörde sowie der Beschuldigte in Begleitung seines amtlichen Verteidigers Rechtsanwalt Dr. iur. X._____ (Prot. II. S. 4).

- 8 - Zu Beginn der Verhandlung waren keine Vorfragen zu entscheiden (Prot. II S. 6). II. Prozessuales

E. 8.1

Mit Bezug auf die Täterkomponenten kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 90 S. 26; Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 8.2

Gemäss Datenerfassungsblatt vom 13. April 2014 arbeitete der Beschuldigte im damaligen Zeitpunkt zu 100 % bei einem Nettoeinkommen von Fr. 4'000.-- pro Monat (ohne 13. Monatslohn). Für seine ebenfalls erwerbstätige Ehefrau gab er ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 3'000.-- an. Die Miete deklarierte er mit Fr. 1'250.-, wobei nicht klar ist, ob es sich dabei um die Gesamtmiete oder seinen Anteil handelt. Offenbar besteht ein Kredit, den er mit Fr. 500.-- pro Monat abzahlt. Im gleichen Umfang, nämlich mit Fr. 500.-- pro Monat, unterstützt er seine Eltern. Anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung gab der Beschuldigte ergänzend zu Protokoll, er habe die Firma gewechselt. Er arbeite bei der Firma G._____ in Er habe eine Festanstellung mit 100% - Pensum und verdiene monatlich Fr. 5'200.-- (Prot. II S. 9). Schulden habe er inzwischen keine mehr, das Leasing für den "Audi Q7" habe er abbezahlt. Nun habe er einen "Seat" für Fr. 2'000.-- gekauft. Weiter gab er an, seine Eltern nicht mehr finanziell zu unterstützen (Prot. II S. 10).

E. 8.3

Wie bereits erwähnt, erging erst nach den hier zu beurteilenden Taten und dem erstinstanzlichen Urteil (vom 12. Dezember 2013) am 13. Dezember 2013 ein Strafbefehl betreffend Nichtabgabe von Ausweisen und Kontrollschildern trotz behördlicher Aufforderung ein. Der Beschuldigte wurde dafür gestützt auf Art. 97 Abs. 1 lit. b SVG mit einer Geldstrafe von 5 Tagessätzen zu je Fr. 50.--, bei einer Probezeit von zwei Jahren, und einer Busse von Fr. 100.-- belegt (Urk. 87).

- 31 -

E. 8.4

Insgesamt sind den Täterkomponenten keine strafzumessungsrelevanten Faktoren zu entnehmen. Das Nachtatverhalten des Beschuldigten, auch das Bestreiten der Anklagevorwürfe, ist als strafzumessungsneutral einzustufen.

E. 9

Im Sinne einer Gesamtwürdigung erweist sich unter Berücksichtigung aller Strafzumessungsgründe eine Freiheitsstrafe von 24 Monaten für die vom Beschuldigten begangenen versuchten drei Raubüberfälle und die einfache Amtsanmassung als angemessen. Der Anrechnung von 155 Tagen erstandener Haft steht nichts entgegen. VI. Vollzug 1. Die Vorinstanz hat die theoretischen Grundsätze, die bei der Beurteilung, ob eine Strafe vollzogen werden soll, korrekt dargelegt (Urk. 90 S. 27). Darauf kann verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). 2. Für die heute auszufällende höhere Strafe sind die objektiven Voraussetzungen zur Gewährung des bedingten Strafvollzuges nach wie vor erfüllt (Art. 42 StGB). Auch in subjektiver Hinsicht spricht nichts gegen einen Aufschub des Vollzuges, zumal mit dem zwischenzeitlich ergangenen Strafbefehl (Urk. 87) eine Tat sanktioniert wurde, die nach den nunmehr abzuurteilenden Taten begangen wurde. Die Probezeit von 2 Jahren ist ebenfalls zu bestätigen. VII. Einziehungen 1. Gemäss Art. 267 Abs. 3 StPO ist bezüglich der Beschlagnahme eines Gegenstandes oder Vermögenswertes im Endentscheid über die Rückgabe an die berechnigte Person, die Verwendung zur Kostendeckung oder über die Einziehung zu befinden, wenn die Beschlagnahme nicht vorher aufgehoben worden ist. Vorliegend wurden eine Barschaft von Fr. 1'200.-- und diverse Gegenstände beschlagnahmt (Urk. 14/18), wohingegen das Auto des Beschuldigten lediglich sichergestellt und nicht formell beschlagnahmt wurde. Das ändert aber nichts daran, dass nach Art. 267 Abs. 3 StPO vorzugehen ist.

- 32 - 2. Bezüglich der Barschaft von Fr. 1'200.-- ging die Vorinstanz zu Recht davon aus, dass es sich dabei nicht um Deliktserlös handelte, weshalb diese einzuziehen und zur Verfahrenskostendeckung zu verwenden ist (Urk. 90 S. 30, Dispositiv-Ziffer 30). 3. Die Regelung der Gegenstände (Taschen und Mobiltelefone) ist ebenfalls zu bestätigen (Urk. 90 S. 28f., Dispositiv-Ziffern 8 und 10). 4. Die vorinstanzliche Regelung betreffend den bei der Stadtpolizei Zürich, RO-VP-ABSCHL, sichergestellten Personenwagen der Marke "Audi D", Modell "Q7", Kennzeichen "CH LU ...", inklusive 1 Etui "Audi" mit diversen Bedienungsanleitungen (SK ...), wonach dieser nach rechtskräftiger Erledigung des Verfahrens an den Beschuldigten als Leasingnehmer herauszugeben ist (Urk. 90 S. 31, Dispositiv-Ziffer 9), ist in Rechtskraft erwachsen. Nach Erlass des erstinstanzlichen Urteils wurde der Leasingvertrag betreffend den sichergestellten Personenwagen gekündigt, weshalb die Leasinggeberin B. _____ AG Eigentumsansprüche an dem sichergestellten Fahrzeug anmeldete und um Herausgabe des Fahrzeuges an sie ersuchte (vgl. Urk. 102, 105 und 107). Mit Verfügung vom 2. September 2014 wurde den Parteien Frist zu freigestellter Stellungnahme betreffend die Frage der Herausgabe des Fahrzeuges an die B. _____ AG angesetzt (Urk. 108), worauf die Staatsanwaltschaft und der Verteidiger erklärten, es würden keine Einwände gegen die Herausgabe bestehen (Urk. 110 und 111). Dies bestätigen sie auch anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung und erklärten gleichzeitig, auf ein Rechtsmittel gegen den entsprechenden Beschluss zu verzichten (Prot. II S. 17). Entsprechend dem Einverständnis der Parteien ist daher das Fahrzeug der Marke "Audi D", Modell "Q7", Kennzeichen "CH LU ...", inklusive 1 Etui "Audi" mit diversen Bedienungsanleitungen nach Eintritt der Rechtskraft an die B. _____ AG herauszugeben.

- 33 - VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Beim vorliegenden Verfahrensausgang ist die vorinstanzliche Kostenauf- lage (Urk. 90, Dispositiv-Ziffern 12 und 13) ohne Weiteres zu bestätigen (Art. 428 Abs. 3 StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.